



## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal  
Herausgegeben vom Rektor

**NR\_106** JAHRGANG 49  
1. Dezember 2020

### **Zweite Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Design und Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal**

**vom 01.12.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 28 Abs. 1 und des § 67 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 01.09.2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Bergische Universität Wuppertal folgende Ordnung erlassen.

#### **Artikel I**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Design und Kunst an der Bergischen Universität Wuppertal vom 09.01.2014 (Amtl. Mittlg. 02/14), geändert am 23.07.2019 (Amtl. Mittlg. 44/19), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. eines außerplanmäßigen Professors oder eines bzw. einer Habilitierten der Fakultät für Design und Kunst, die Promovendin bzw. den Promovenden bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen;“
2. § 8 Absatz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
„1. der Name der Hochschullehrerin bzw. des Hochschullehrers gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 4 HG, oder der außerplanmäßigen Professorin bzw. des außerplanmäßigen Professors gem. § 41 HG oder der bzw. des Habilitierten, die oder der die Dissertation betreut hat;“
3. § 12 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Sofern eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG oder eine außerplanmäßige Professorin bzw. ein außerplanmäßiger Professor nach § 41 HG oder eine Habilitierte bzw. ein Habilitierter die Dissertation betreut hat, soll sie oder er zur ersten Gutachterin bzw. zum ersten Gutachter bestellt werden.“
4. § 12 Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:  
„Die bzw. der Vorgeschlagene muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer mit der Qualifikation nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor nach § 41 HG oder Habilitierte bzw. Habilitierter sein.“
5. § 12 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Die Dissertation und die Gutachten werden in der Vorlesungszeit zwei Wochen, in der vorlesungsfreien Zeit vier Wochen zur Einsicht durch Hochschullehrende nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren nach § 41 HG und Habilitierte der promovierenden Fakultät im Dekanat ausgelegt.“

## **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 19.11.2020.

Wuppertal, den 01.12.2020

Der Rektor  
der Bergischen Universität Wuppertal  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Lambert T. Koch